

Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 24.05.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt die Samtgemeindebücherei als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Samtgemeindebücherei richtet sich nach öffentlichem Recht.

§ 2 Aufgabe

- (1) Aufgabe der Samtgemeindebücherei ist es, der Bevölkerung ein aktuelles Medienangebot zur Verfügung zu stellen. Die Samtgemeindebücherei dient damit allgemeinen kulturellen Zwecken und der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Samtgemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzer erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen durch eigenhändige Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben und der Speicherung der persönlichen Daten zuzustimmen.
- (2) Die Samtgemeindebücherei verlangt bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Kinder unter 7 Jahren dürfen die vorhandenen Medien nicht selbst entleihen oder ohne Aufsicht nutzen.
- (3) Die Samtgemeindebücherei erhebt, verarbeitet und speichert die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten. Für diese Datenverarbeitung gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 5 Leseausweis

- (1) Jeder Benutzer, der Medien in der Samtgemeindebücherei ausleiht, benötigt einen Leseausweis.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Samtgemeindebücherei. Sein Verlust ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Internet

- (1) Sofern die Samtgemeindebücherei einen Zugang zum Internet zur Verfügung stellt, wird eine Internet-Nutzung nur eingetragenen Benutzern ermöglicht. Minderjährige haben vor der ersten Internet-Nutzung eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Seiten mit gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden, pornographischen, jugendgefährdenden oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet.
- (3) Für Form und Inhalt der über das Internet verbreiteten Informationen ist die Samtgemeindebücherei nicht verantwortlich.
- (4) Veränderungen oder Manipulationen an der Systemkonfiguration des Computers dürfen nicht vorgenommen werden. Bei Beschädigungen, Veränderungen oder Manipulationen behält sich die Samtgemeindebücherei Schadensersatzansprüche sowie weitere juristische Schritte vor.
- (5) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Auslastung und kann variieren.
- (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Ausschluss von der Benutzung des Internet-Zugangs der Samtgemeindebücherei.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Samtgemeindebücherei sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Sottrum die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Ausleihe kann verweigert werden, wenn

der Kunde eine fällige Gebühr- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zu der Sorge besteht, dass der Benutzer seine Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer Medien nicht erfüllt. Die Samtgemeindebücherei kann die Ausleihe bestimmter Medien für einzelne Personen oder Gruppen einschränken oder sperren.

- (2) Die Anzahl der entleihbaren Medien pro Person kann begrenzt werden.
- (3) Ausgeliehene Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Samtgemeindebücherei zurückzugeben.
- (4) Die Leihfristen werden von der Samtgemeindebücherei festgesetzt und können von unterschiedlicher Dauer sein. Durch Aushang innerhalb der Räumlichkeiten der Samtgemeindebücherei werden die Leihfristen bekannt gegeben.
- (5) Eine Fristverlängerung ist begrenzt möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden oder vorbestellt sind. Für bereits ausgeliehene Medien kann die Samtgemeindebücherei auf Wunsch Vorbestellungen entgegennehmen.
- (6) Bei der Ausleihe von Medien an Minderjährige sind die Bestimmungen der Jugendschutzgesetze einzuhalten.

§ 9 Fernleihe

Die Samtgemeindebücherei nimmt am Deutschen Leihverkehr teil, um die nicht im eigenen Bestand vorhandene spezielle Fachliteratur aus anderen Bibliotheken zu beschaffen. Es gelten dann zusätzlich die Bestimmungen des Deutschen Leihverkehrs und der ausleihenden Bibliotheken. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Fernleihe besteht für den Benutzer nicht.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Beilagen zum entliehenen Medium sind bei der Rückgabe vollständig abzugeben.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei der Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (3) Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft oder nicht. Der Schadensfall ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Es ist untersagt, Beschädigungen an ausgeliehenen Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Sollte die Wiederbeschaffung eines zu ersetzenden Titels nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Höhe des Anschaffungspreises erhoben. Einarbeitungskosten werden zusätzlich berechnet.

§ 11

Hausrecht und Verhalten in der Samtgemeindebücherei

- (1) Wer sich in den Räumen der Samtgemeindebücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass andere weder belästigt, gestört oder sonst in der Benutzung beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken, der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln, das Telefonieren mit einem mobilen Telefon sowie Lärmen, Laufen und das Fahren mit Skates oder anderen Sportgeräten sind in der Samtgemeindebücherei nicht gestattet. Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Die Büchereileitung nimmt das Hausrecht wahr. Die Ausübung des Hausrechts kann in Abwesenheit der Büchereileitung an das Aufsicht führende Personal übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Verstößt ein Benutzer gegen eine solche Anordnung oder gegen eine Vorschrift dieser Satzung kann das Benutzungsrecht eingeschränkt werden. Ein Benutzer kann von der Benutzung dauerhaft oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 12

Haftungsausschluss

- (1) Die Samtgemeindebücherei übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände des Benutzers.
- (2) Die Benutzung von CDs, DVDs, Konsolenspielen, Computersoftware oder anderer Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für Schäden an den Abspielgeräten der Benutzer.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei der Nutzung oder beim Besuch der Büchereiräume einschließlich der Zuwegung und des Außengeländes oder der Nutzung zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie des Inventars entstehen, ist ausgeschlossen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 außer Kraft.

Sottrum, den 28.05.2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister

* Die Satzung ist am 31.05.2018 im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) verkündet worden und am 01.06.2018 in Kraft getreten.

**Anlage zu § 7 der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebücherei
Sottrum**

Gebührenordnung der Samtgemeindebücherei Sottrum

Leseausweis	
Erstausstellung Erwachsener und Neuausstellung bei Verlust	3,00 €
Erstausstellung Familienausweis und Neuausstellung bei Verlust	5,00 €
Erstausstellung Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Jahresgebühr	
Erwachsene und Jugendliche ab der Vollendung des 17. Lebensjahres	8,00 €
Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) oder der Niedersächsischen Ehrenamtskarte	2,50 €
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche, die aktive Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Sottrum sind, sowie deren Betreuer	kostenlos
Fernleihe	
	Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten
Säumnisgebühren	
bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als zwei Tage	
pro Woche je Medium	1,00 €
für jede schriftliche Mahnung	1,00 €
Verlust und Beschädigung von Medien	
Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums	Kosten der Ersatzbeschaffung zzgl. 5,00 €
leichte Beschädigung (Kratzer) von audiovisuellen Medien	5,00 €
Pauschalbetrag für die Reparatur von Medien	
bei leichter Beschädigung	5,00 €

Beschädigung oder Verlust von Medienhüllen	
CD einfach	1,00 €
CD mehrfach, DVD	1,50 €